

Stellungnahme zur Notwendigkeit der Eintragung in die Handwerksrolle für den Einbau von Verbrauchserfassungsgeräten im Rahmen des Messdienstgeschäfts

Hintergrund:

Die Mitgliedsunternehmen des DEUMESS e.V. werden immer häufiger mit Anfragen von Kunden bis hin zu Abmahnungen wegen Unterlassung konfrontiert, die auf dem Vorwurf beruhen, dass sie ohne entsprechende Eintragung in die Handwerksrolle bei der zuständigen Handwerkskammer die Tätigkeiten des Installateur- und Heizungsbauerhandwerks ausüben. Es stellt sich daher die Frage, ob die üblichen Tätigkeiten eines Messdienstunternehmens im Zusammenhang mit dem Einbau bzw. Austausch von Heizkostenverteilern, Wärmezählern oder Wasserzählern eine Tätigkeit darstellen, die dem selbstständigen Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks gemäß Handwerksordnung entsprechen.

Rechtliche Erwägungen:

Anknüpfungspunkt für die Frage, ob ein zulassungspflichtiges Handwerk vorliegen könnte, ist dabei nicht die Beschaffung oder der Betrieb von Verbrauchserfassungstechnik, sondern allein der Einbau in die Heizungsanlage bzw. die Trinkwasseranlage.

Ob der Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks vorliegt, bestimmt sich nach § 1 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO). Dort heißt es:

(2) Ein Gewerbebetrieb ist ein Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks, wenn er handwerksmäßig betrieben wird und ein Gewerbe vollständig umfaßt, das in der Anlage A aufgeführt ist, oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die für dieses Gewerbe wesentlich sind (wesentliche Tätigkeiten). Keine wesentlichen Tätigkeiten sind insbesondere solche, die

1. in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten erlernt werden können,
2. zwar eine längere Anlernzeit verlangen, aber für das Gesamtbild des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks nebensächlich sind und deswegen nicht die Fertigkeiten und Kenntnisse erfordern, auf die die Ausbildung in diesem Handwerk hauptsächlich ausgerichtet ist, oder
3. nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk entstanden sind.

Die Ausübung mehrerer Tätigkeiten im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 und 2 ist zulässig, es sei denn, die Gesamtbetrachtung ergibt, dass sie für ein bestimmtes zulassungspflichtiges Handwerk wesentlich sind.

Grundsätzlich können die Tätigkeiten in das Berufsbild „Installateur und Heizungsbauer“ gemäß Nr. 24 der Anlage A Handwerksordnung eingeordnet werden. Fraglich ist jedoch, ob es sich bei der Installation oder dem Austausch von Verbrauchserfassungsgeräten um eine für dieses Gewerbe wesentliche Tätigkeit handelt.

Gesetzliche definierte Vorgaben für die Abgrenzung der wesentlichen Tätigkeiten existieren nicht. Aus einer Vielzahl von Einzelfallentscheidungen in der Rechtsprechung lassen sich aber zumindest Kriterien ableiten, die hier im Einzelnen betrachtet werden sollen.

Da die Handwerksordnung im Lichte der grundrechtlich geschützten Berufsfreiheit auszulegen ist, sind die Anforderungen an wesentliche Tätigkeiten dabei eng auszulegen.

Grundlage für die Beurteilung der Wesentlichkeit einer Tätigkeit sind sachliche und nicht wirtschaftliche Gesichtspunkte. Es kommt also nicht darauf an, wie hoch der Umsatzanteil der fraglichen Tätigkeiten (Montage) bei dem konkreten Unternehmen ist.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit der Tätigkeit ist auch der konkrete Zeitanteil unerheblich, den die Tätigkeit im Betriebsablauf des jeweiligen Unternehmens durchschnittlich beansprucht und auch die Qualifikation des Ausübenden.

Ob eine Tätigkeit wesentlich ist, bestimmt sich nach der Qualität und nicht nach der Quantität der Tätigkeiten, sodass eine handwerkliche Tätigkeit schon dann die Eintragung in die Handwerksrolle voraussetzt, wenn sie auch nur in geringem Umfang den Kernbereich eines eintragungsfähigen Handwerks betrifft. Es ist nicht entscheidend, ob ein zulassungspflichtiges Handwerk in seiner gesamten Breite ausgeübt wird. Daher kann bereits durch die Verrichtung einer einzigen wesentlichen Tätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks die Grenze des erlaubnisfreien Gewerbes überschritten sein (vgl. BeckOK Handwerksordnung, Leisner 20. Edition, HwO § 1 Rn. 47).

Hingegen führt die Zuordnung einer bestimmten Tätigkeit zu einem Handwerk der Anlage A Handwerksordnung nicht zwingend dazu, dass diese Tätigkeit ausschließlich eine wesentliche Tätigkeit dieses Gewerbe sein kann.

Zur Bestimmung, ob eine wesentliche Tätigkeit vorliegt, können für die Konkretisierung des Berufsbildes die Ausbildungsverordnungen und die Meisterprüfungsverordnungen herangezogen werden. Ihnen kommt insoweit zumindest eine Indizwirkung zu. Jedoch sind auch in den Ausbildungsverordnungen und auch in den Meisterprüfungsverordnungen Tätigkeiten aufgeführt, die als einfache Tätigkeiten zu qualifizieren sind und nicht zum Kernbereich des jeweiligen Handwerks gehören.

Aus den Ausbildungsberufsordnungen lassen sich auch Zeiten ableiten, die für das Erlernen einer bestimmten Tätigkeit erforderlich sind und für die Beurteilung nach § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 HwO als Indiz gewertet werden können.

Die Gefahrgeneigntheit einer bestimmten Tätigkeit führt nicht automatisch zur Annahme einer wesentlichen Tätigkeit eines Handwerks nach Anlage A HwO. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien für die Installation und den Austausch von Verbrauchserfassungsgeräten ist folgendes auszuführen:

Die „Auswahl, Installation und Inbetriebnahme“ von Verbrauchserfassungsgeräten oder Messeinrichtungen ist in der Aufzählung der Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse nach § 4 Abs. 2 der Sanitär-, Heizung- und Klimatechnikanlagenmechanikerausbildungsverordnung aufgeführt.

In Anlage 3 der Ausbildungsverordnung ist unter der laufenden Nr. 9 „montieren, demontieren und transportieren von versorgungstechnischen Anlagen und System“ unter Buchstabe h) „Mess-, Steuerung- und Regelungseinrichtungen unterscheiden, einbauen und anschließend“ aufgeführt. Der dafür vorgesehene Ausbildungszeitrahmen zusammen mit weiteren 13 zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten beträgt 10 Wochen.

Daraus ergibt sich, dass nach der Ausbildungsverordnung die notwendige Anlernzeit für die Montagetätigkeit in Bezug auf Messegeräte weniger als 3 Monate beträgt.

Daraus lässt sich wiederum herleiten, dass es sich bei den infrage stehenden Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 HwO nicht um eine wesentliche Tätigkeit handelt.

In der Installateur- und Heizungsbauermeisterverordnung heißt es unter § 2 zum Meisterprüfungsberufsbild, das diesem „Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten als ganzheitliche Qualifikation zugerechnet werden, die sich darauf beziehen, Datensysteme und Datenübertragungsgeräte, Diagnose-, Mess- und Prüfsysteme anzuwenden“ (§ vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 10). Hier geht es demzufolge um die Anwendung vorhandener Messtechnik und nicht um die Fertigkeiten beim Einbau unter Installation solcher Geräte. Die Meisterprüfungsverordnung bietet hier also keine Anhaltspunkte für die Bewertung der Messgerätemontage als wesentliche Tätigkeiten des Installateur- und Heizungsbauerhandwerks.

Nach alledem ergibt sich aus der Handwerksordnung, dass es sich beim Einbau und erst recht beim Austausch von Verbrauchserfassungsgeräten nicht um wesentliche Tätigkeiten des Installateur- und Heizungsbauerhandwerks handelt.

Privatrechtliche Regelwerke, insbesondere Vertragswerke hinsichtlich der Eintragung in ein Installateurverzeichnis oder Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Versorgungsverträgen können keinen Einfluss auf die Bewertung im Rahmen von Eintragungspflichten nach der Handwerksordnung ausüben. Auch insoweit gebietet der Grundrechtsschutz der Berufsfreiheit eine enge Auslegung und lässt eine erweiternde Auslegung der HwO unter Berücksichtigung privatrechtlicher Regelwerke gerade nicht zu.

Ergebnis:

Die Ausübung von Installations- und Austauscharbeiten an Verbrauchserfassungsgeräten in Heizungsanlagen oder Trinkwasseranlagen stellt keine wesentliche Tätigkeit des Installateur- und Heizungsbauerhandwerks dar und setzt demnach keine Eintragung in die Handwerksrolle nach § 1 HwO voraus.